

TESTATSEXEMPLAR
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
der
HONESTIS AG
Köln

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2022
 - II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
 - III. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

HONESTIS AG, KÖLN

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen Beteiligungen	<u>156.849.071,66</u>	<u>156.849.071,66</u>
156.849.071,66156.849.071,66
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.104.548,36	2.984.724,85
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.500.339,99</u>	<u>805,87</u>
	4.604.888,35	2.985.530,72
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>13.038,80</u>	<u>2.082,94</u>
4.617.927,152.987.613,66
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>65.246,88</u>	<u>65.582,85</u>
	<u>161.532.245,69</u>	<u>159.902.268,17</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	140.049.000,00	140.049.000,00
II. Bilanzverlust	<u>-2.137.800,95</u>	<u>-964.454,09</u>
137.911.199,05139.084.545,91
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	100.900,00	93.800,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus langfristigen Finanzierungen	20.081.147,55	20.081.147,55
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 81.147,55 (Vorjahr: EUR 81.147,55)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 20.000.000,00 (Vorjahr: EUR 20.000.000,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.825,04	6.139,59
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.825,04 (Vorjahr: EUR 6.139,59)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.794.925,31	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.794.925,31 (Vorjahr: EUR 0,00)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären	561.960,00	561.960,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 561.960,00 (Vorjahr: EUR 561.960,00)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	18.035,86	18.234,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 18.035,86 (Vorjahr: EUR 18.234,75)		
23.463.893,7620.667.481,89
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>56.252,88</u>	<u>56.440,37</u>
	<u>161.532.245,69</u>	<u>159.902.268,17</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022**

HONESTIS AG, KÖLN

	2022 EUR	2021 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	163.256,38	193.944,71
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-439.654,38	-414.862,91
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.051,14	13.929,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-900.000,00	-900.000,68
5. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-1.173.346,86	-1.106.989,88
6. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-964.454,09	572.211,96
7. Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres	0,00	-561.960,00
8. Entnahmen aus der gesetzlichen Rücklage	0,00	132.283,83
9. Bilanzverlust	-2.137.800,95	-964.454,09

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2022

HONESTIS AG,
Köln

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 89599 mit Datum 21. Dezember 2016 eingetragen worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB auf. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde aber freiwillig nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276 und 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Dabei wurden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 256 HGB beachtet sowie die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 bis 289 HGB angewendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden grundsätzlich zum Nennbetrag bilanziert. Einzelwertberichtigungen wurden – soweit erforderlich – vorgenommen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wird mit den bis zum Bilanzstichtag erfolgten Ausgaben, soweit diese auf künftige Perioden entfallen, angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Von dem Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wird mit den bis zum Bilanzstichtag erfolgten Einnahmen, soweit diese auf künftige Perioden entfallen, angesetzt.

3. Angaben zu Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Verbindlichkeiten haben EUR 20.000.000,00 (Vorjahr EUR 20.000.000,00) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Diese Verbindlichkeit ist durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte an Vermögenswerten Dritter gesichert.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

1) Garantie zugunsten Kreissparkasse Köln (Dorint-Gruppe)	EUR	43.500.000,00
2) Patronatserklärung zugunsten der Sparkasse Westerwald-Sieg (Beteiligung der DIS an der Stadthaus Köln GmbH & Co. KG)	EUR	4.041.666,82
3) Höchstbetragsbürgschaft zugunsten der KG für Vermögensverwaltung Garching GmbH & Co. KG (Pachtvertrag Dorint-Gruppe Hotelstandort Garching)	EUR	3.860.000,00
4) Konzerngarantie zugunsten Kitz Immobilieninvest GmbH (Mietvertrag Grand Tirolia Kitzbühel GmbH)	EUR	3.225.000,00
5) Bürgschaft zugunsten der DKÖ Königsallee 59 GmbH & Co. KG (Pachtvertrag HON Hospitality Königsallee Düsseldorf GmbH)	EUR	2.500.000,00
6) Konzernbürgschaften zugunsten der IDEAL Lebensversicherung a.G.	EUR	2.750.000,00
7) Höchstbetragsbürgschaften zugunsten Deutsche Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH (Dorint-Gruppe)	EUR	2.080.710,75
8) Konzernbürgschaft zugunsten LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.B.H. (Pachtverträge der Dorint-Gruppe bzgl. Hotelstandorte Leipzig und Magdeburg)	EUR	1.600.000,00
9) Konzernbürgschaft zugunsten Jürgen Oppermann (Pachtvertrag der Dorint-Gruppe bzgl. Hotelstandort Würzburg)	EUR	1.500.000,00
10) Konzernbürgschaft zugunsten HKB Hotel an der Kennedybrücke Bonn GmbH & Co. KG (Pachtvertrag Dorint Hotel in Bonn GmbH)	EUR	1.350.000,00
11) Garantien zugunsten diverser Gläubiger (Refinanzierung der DIS)	EUR	<u>4.600.000,00</u>
Übertrag:		71.007.377,57

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Übertrag:		71.007.377,57
12) Bürgschaft zugunsten der CHEFS CULINAR GmbH & Co. KG (HON-Service GmbH)	EUR	1.000.000,00
13) Konzernbürgschaft zugunsten Grothe Grundstücksverwaltungs- und verwertungs KG Objekte Bremen (Pachtvertrag der Dorint-Gruppe bzgl. Hotelstandort Bremen-City)	EUR	954.702,38
14) Garantie zugunsten Concardis GmbH (HON Hospitality Königsallee Düsseldorf GmbH)	EUR	543.750,00
15) Bürgschaften zugunsten Deutsche Leasing AG (Dorint-Gruppe)	EUR	256.643,05
16) Garantieübernahme zugunsten Rd. Ast Beteiligungsaktiengesellschaft (Pachtvertrag der Dorint-Gruppe bzgl. Hotelstandort Salzburg)	EUR	400.000,00
17) Bürgschaften zugunsten Sparkasse KölnBonn (Dorint-Gruppe)	EUR	<u>386.101,62</u>
Summe	EUR	<u>74.548.574,62</u>

Zu 1):

Zur Besicherung der Darlehensverbindlichkeit der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH, Köln, hat die Gesellschaft ihre Anteile an der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH und der Honestis Real Estate Management GmbH an die Kreissparkasse Köln, Köln verpfändet.

5. Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konflikts auf die Tochtergesellschaften der DHI-Gruppe

Auch das Jahr 2023 stellt die Unternehmen der DHI-Gruppe, die unter dem Tochterunternehmen DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH angesiedelt sind, aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des Ukraine-Konflikts vor Herausforderungen. Die internationalen Lieferkettenschwierigkeiten, die für eine Angebotsverknappung seit der Corona-Pandemie verantwortlich sind, steigern ebenso die Inflation wie die gestiegenen Energiekosten, bedingt durch den seit 2022 bestehende Ukrainekrieg. Seit Mitte 2022 ist die Inflation von Monat zu Monat gestiegen, was sich massiv in allen Kostenbereichen preiserhöhend auswirkt. Hinzu kommen steigende Tarifkosten für konzerneigene Mitarbeiter.

Die Prognosen für das Ergebnis der DHI GmbH für 2023 gehen davon aus, dass der Umsatz rund EUR 294 Mio. betragen wird. Die Geschäftsführung der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH rechnet mit einem Jahresfehlbetrag ohne Sondereffekte von rund EUR 11,6 Mio. Für die Jahre 2024 ff. plant die DHI-Gruppe wieder mit positiven Jahresergebnissen.

Die Gesellschaften der DHI-Gruppe werden die zur Überbrückung notwendigen liquiden Mittel nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können. Daher hatte die DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH, zur finanziellen Unterstützung aller Gesellschaften der DHI-Gruppe einen Antrag beim Land Nordrhein-Westfalen zur Liquiditätsunterstützung in Höhe von TEUR 47.500 gestellt. Diese Unterstützung in Form eines Kontokorrentkredites wurde genehmigt und dem DHI Konzern stehen diese liquiden Mittel zur Unterstützung deren Tochter- und Enkelgesellschaften in Höhe von derzeit TEUR 38.000 zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft als Garant für den Kontokorrentkredit ihrer Tochtergesellschaft DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH bei der Kreissparkasse Köln eingetreten. Zusätzlich hat sich der Vorstand der Gesellschaft persönlich für den Kontokorrentkredit in Höhe von TEUR 4.750 verbürgt.

Zu Beginn des Jahres 2023 hat die DHI GmbH einen Antrag auf Änderung der Rahmenbedingungen dieser Kreditlinie gestellt, der am 9. Juni 2023 mit einem Nachtrag zum Kreditvertrag genehmigt wurde. Dadurch kann die Zahlungsfähigkeit des DHI-Konzerns aufrechterhalten werden. Für die Laufzeit des Kreditvertrages sind Ausschüttungen von der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH an die Muttergesellschaft HONESTIS AG untersagt.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Hilfgeldern hat der Vorstand insbesondere beim Bundesministerium für Wirtschaft die Höhe der an die Gesellschaften der DHI-Gruppe gewährten Hilfgelder moniert. Diese werden insbesondere durch die vorgeschriebenen Obergrenzen für Hilfgelder in gleichheitswidriger Art benachteiligt. Der Vorstand beziffert diesen Nachteil in Höhe von ca. EUR 45 Mio. Hierbei verweist er auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az.1 BvR 1073/21, Rn 38) vom 16. März 2022 und hat vor dem Verwaltungsgericht Köln im September 2022 Klage erhoben (Az. 16 K 5228/22).

6. Sonstige Angaben

-Mitarbeiter

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keinen Arbeitnehmer beschäftigt.

-Vorstand

Zum Vorstand ist bestellt:

Herr Dirk Iserlohe, Köln

einzelvertretungsbe-
rechtigt

Köln, 23. Juni 2023

Dirk Iserlohe

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.